

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 131

TOP 4.1

20-12901

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Baumpflanzung Sack/Neue Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Status

17.03.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob auf der Fläche der Pavillons zwei Bäume gepflanzt werden können. Beispielsweise Platanen.

Sachverhalt:

Erfolgt mündlich.

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion B90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 131**

20-12983

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Gleichgeschlechtliche Ampelfiguren als Zeichen für Vielfalt und
Zusammenhalt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.03.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Status

17.03.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt bis zum Christopher-Street-Day (CSD)/Sommerlochfestival um den 8. August 2020 temporär an zentral gelegenen, durch Fußgänger*innen stark frequentierten Orten in der Innenstadt die Streuscheiben der Ampelanlagen mit einem stehenden und einem gehenden Frauen- bzw. Männerpärchen umzurüsten.

Gegebenenfalls muss die Verwaltung hierfür eine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ministeriums einholen.

Eine dauerhafte Einrichtung ist zu prüfen.

Sachverhalt:

Als Zeichen für eine offene Stadt und wichtiges Signal gegen Homophobie und für ein buntes und vielfältiges Miteinander sollen künftig auch in Braunschweig neben den bisher üblichen Verkehrsampeln Ampelanlagen zum Einsatz kommen, die mit gleichgeschlechtlichen Fußgängerpärchen den Weg über die Straße weisen.

In anderen deutschen Städten wie Hamburg, Flensburg und Hannover wurde diese aus Wien stammende Idee bereits umgesetzt. Braunschweig engagiert sich schon seit vielen Jahren für geschlechtliche Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe. Es ist daher an der Zeit, dies mit einem leuchtenden Signal für Fußgänger*innen aus Braunschweig und aller Welt zu bekräftigen.

Gez. Helge Böttcher
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

*Absender:***Friedrich Walz, BIBS****20-13730**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Gleichgeschlechtliche Ampelfiguren als Zeichen für Vielfalt und Zusammenhalt;
Änderungsantrag: Ampellöwe***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

19.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

23.06.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Anstelle der im Antrag 20-12983 (Bündnis 90/Grüne) vorgeschlagenen geschlechterfreundlichen Ampelfiguren soll/en ein springender und ein stehender Löwe als originelle und kinderfreundliche Lösung visualisiert werden.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

gez.:

F. Walz

Anlage/n:

DIE IDEE
leuchtend

DIE BRAUNSCHWEIGER LÖWENAMPPEL ...
... mit dem sympathischen „Ampellöwen“.



DIE IDEE „LÖWENAMPPEL UND AMPELLÖWE“ WIRD UNTERSTÜTZT DURCH: BOREK STIFTUNG • ÖFFENTLICHE VERSICHERUNG BRAUNSCHWEIG • BRAUNSCHWEIGER VERKEHRSWACHT

LÖWENAMPPEL & AMPELLÖWE • SCHMITT@CLICCLAC.DE • 0531 701 89 701

EINE LÖWENAMPEL

für die Löwenstadt.

WARUM?

Lokalkolorit und Sympathie



BERLIN

GRÜNES LICHT FÜR DIE LÖWENAMPEL!

Viele Städte haben sie schon: Individuelle Fußgängerampeln mit Lokalkolorit. Ob Berlin, Lübeck, Lüneburg oder Köln – immer mehr Städte setzen auf die eigene, zur Stadt passende Fußgängerampel.

Die Löwenampel wäre ein echter Sympathieträger für die Stadt und würde zuverlässig gute Laune bei Einheimischen und Gästen verbreiten.



LÜNEBURG



LÜBECK



KÖLN



BRAUNSCHWEIG?

Die Idee „LÖWENAMPEL UND AMPELLÖWE“ wird unterstützt durch: BOREK STIFTUNG • ÖFFENTLICHE VERSICHERUNG BRAUNSCHWEIG • BRAUNSCHWEIGER VERBUND

LÖWENAMPEL & AMPELLÖWE • SCHMITT@CLICCLAC.DE • 0531 701 89 701



DER AMPELLÖWE

auf der Braunschweiger Löwenampel.

ZWEI GRÜNE, EIN ROTER

Die Qual der Wahl



Während der rote Löwe prägnant und eindeutig „Stop!“ visualisiert, könnte der grüne Löwe aufrecht gehen oder wie sein Vorbild auf dem Burgplatz, auf allen vieren stolz daher schreiten. Die hier gezeigten Beispiele müssen auch nicht die endgültige Lösung sein. Momentan stehen sie erst einmal beispielhaft für eine charmante Idee.

Die IDEE „LÖWENAMPEL UND AMPELLÖWE“ WIRD UNTERSTÜTZT DURCH: BOREK STIFTUNG • ÖFFENTLICHE VERSICHERUNG BRAUNSCHWEIG • BRAUNSCHWEIGER VERBUND

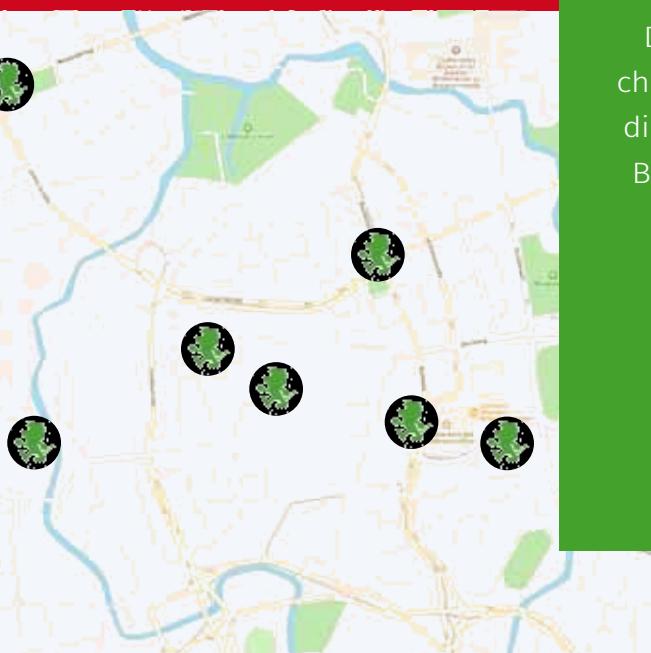
LÖWENAMPEL & AMPPELLÖWE • SCHMITT@CLICCLAC.DE • 0531 701 89 701

DER AMPELLÖWE

auch als sympathischer Pädagoge im Straßenverkehr.

KONZEPT

Eine Ampel, Paten,
Verkehrssicherheit.



Eine erste, echte, strahlende Löwenampel im Stadtbild wäre der Startschuss.

Aber weitere könnten folgen. Vorstellbar wären „Ampelpaten“, welche die geringen Kosten für die individuellen Ampelgläser decken. Dieses Geld könnte jedoch auch einem karitativen Zweck zufließen. So würde jede neue Löwenampel zusätzlich einem guten Zweck dienen.

Der Ampellöwe kann, als Sympathieträger, seine Kernkompetenz – die Verkehrssicherheit – an die Kinder der Stadt weitergeben. Ein kostenloses „Pixi-Heft“, könnte an die Schulanfänger verteilt werden und ihnen zeigen, was geht und was nicht geht im Braunschweiger Straßenverkehr. Dazu passen würde ein Löwenampel-Stadtplan und eine Rallye mit tollen Preisen und Aufgaben.

Eine Initiative von

Clicclac - dem Braunschweiger Magazin und Portal für Familien

unterstützt durch:

Borek Stiftung

Öffentliche Versicherung Braunschweig

Braunschweiger Verkehrswacht



DER AMPELLÖWE macht die Innenstadt noch sympathischer!



LÖWENAMPTEL & AMPELLÖWE • SCHMITT@CLICCLAC.DE • 0531 701 89 701



DER AMPELLÖWE heißt Gäste willkommen.

... ODER SO.



Die Idee „LÖWENAMPTEL UND AMPELLÖWE“ wird unterstützt durch: BOREK STIFTUNG • ÖFFENTLICHE VERSICHERUNG BRAUNSCHWEIG • BRAUNSCHWEIGER VERKEHRSDIENSTLEISTER

LÖWENAMPTEL & AMPELLÖWE • SCHMITT@CLICCLAC.DE • 0531 701 89 701



DER AMPELLÖWE auf der Braunschweiger Löwenampel

IDEE, ENTWURF UND KONZEPT:

Franz Schmitt

Clicclac-Verlag/formidable design

Kastanienallee 40

38104 Braunschweig

schmitt@clicclac.de

0531 / 701 89 701



Die Idee „Löwenampel und Ampellöwe“ wird freundlicherweise unterstützt durch:

Borek Stiftung

Öffentliche Versicherung Braunschweig

Braunschweiger Verkehrswacht

Absender:**Möller, Mathias/FDP im Stadtbezirksrat
131****20-12919**

Antrag (öffentlich)

Betreff:**Neue Güldenklinke für Radfahrer freigeben****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

25.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Status

17.03.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge überprüfen, ob eine Öffnung der Straße "Neue Güldenklinke" für Radfahrer entgegen der Einbahnstraßen-Regelung möglich ist und dann die entsprechende Ausschilderung für Radfahrer vornehmen.

Sachverhalt:

Die Straße "Neue Güldenklinke" ist eine sehr breite Straße mit sehr hohem Publikumsverkehr durch ein Einkaufszentrum und ein Fitnessstudio. Auf der Wilhelmstraße sind ein Studentenwohnheim und der Lernraum "Denkraum" entstanden. Nach den Neuerungen in der StVO soll verstärkt geschaut werden, ob sich Einbahnstraßen für den Radverkehr öffnen lassen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Unterstützung des Antrags.

Anlagen:

1 Bild



Betreff:**Ideenportal - Fußgängerüberweg Magnitorwall zum St.-Nicolai-Platz****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

09.06.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)

Sitzungstermin

23.06.2020

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

01.07.2020

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

07.07.2020

N

Beschluss:

„Die Lichtsignalanlage an der Kreuzung Magnitorwall/Georg-Eckert-Straße/Museumstraße wird um einen signalisierten Überweg an der Querungsstelle Magnitorwall zum St.-Nicolai-Platz erweitert.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Eine Zuständigkeit des Rates ist nicht gegeben. Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich zunächst aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 a der Hauptsatzung. Die Kreuzung Magnitorwall/Georg-Eckert-Straße/Museumstraße ist von überbezirklicher Bedeutung, für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig wäre. Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umwaltausschuss entfallen. Es besteht daher eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass:

Über die Ideenplattform im Beteiligungsportal „mitreden“ wurde folgende Idee für die Querung Magnitorwall zum St.-Nicolai-Platz eingebracht:
(<https://www.mitreden.braunschweig.de>)

„Die Grundschulkinder der Grundschule Edith Stein können zwischen der Verkehrsinsel St.-Nicolai-Platz (wo die Bushaltestelle ist) und der Grundschule nicht sicher die Straße überqueren. An der Stelle fehlt ein Fußgängerüberweg. Fahrzeuge auf dem Magnitorwall kommend aus dem Staatstheater und die rechts auf die Georg-Eckert-Straße abbiegen, lassen die Schulkinder nicht überqueren.“

Diese Idee hat die erforderliche Mindestunterstützerzahl von 50 erreicht.

Verfahren zur Ideenplattform:

Das Verfahren zum Umgang mit Ideen aus der Ideenplattform ist in der Vorlage zur Einführung des Beteiligungsportals (DS-17-03606, beschlossen in der Fassung der Vorlage 17-03606-01) wie folgt beschrieben:

„Vorschläge, die diese Voraussetzung [Anmerkung: ausreichende Unterstützerzahl] erfüllen, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten inhaltlich geprüft und einer Bewertung durch den zuständigen Stadtbezirksrat (bei bezirklichen Vorschlägen) oder den zuständigen Fachausschuss zugeführt. Bezirkliche Vorschläge können im Rahmen der Budget-Hoheit der Stadtbezirksräte umgesetzt werden. Auch bei anderen Vorschlägen könnte - nach einem positiven Votum des Fachausschusses - eine Umsetzung sofort erfolgen, wenn die Finanzierung aus vorhandenen Ansätzen möglich ist. Falls notwendige Haushaltsmittel nicht vorhanden sind, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb des nächsten Haushaltspunktaufstellungsverfahrens grundsätzlich erforderlich.“

Prüfung und Bewertung/Weitergehende Informationen:

Die Verwaltung vollzieht das vorgetragene Anliegen nach. Dieser Konfliktpunkt verschärft sich zu den Hauptverkehrszeiten, wenn ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowohl im fließenden KFZ-Verkehr als auch bei den querenden Fuß- und Radverkehren aufeinandertrifft. Zudem wird für diesen Weg eine Schulwegempfehlung ausgesprochen, so dass die Verwaltung eine Erhöhung der Sicherheit anstrebt.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist, nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den gültigen Richtlinien für die Anlagen von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ), an der Querungsstelle Magnitorwall zum St.-Nicolai-Platz jedoch nicht zulässig. Die Anlage eines Fußgängerüberweges setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer voraus. Dies ist hier nicht gegeben.

Vorschlag der Verwaltung:

Eine grundlegende Verbesserung der Verkehrssituation an der Querung Magnitorwall zum St.-Nicolai-Platz ist durch einen signalisierten Überweg zu erreichen. Dies erhöht die Sicherheit für den querenden Fuß- und Radverkehr und ermöglicht zugleich einen reibungslos abfließenden KFZ-Verkehr in die Georg-Eckert-Straße. Die an dieser Kreuzung vorhandene Lichtsignalanlage sollte um eine Signalisierung dieser Querung ergänzt werden.

Kosten/Finanzierung:

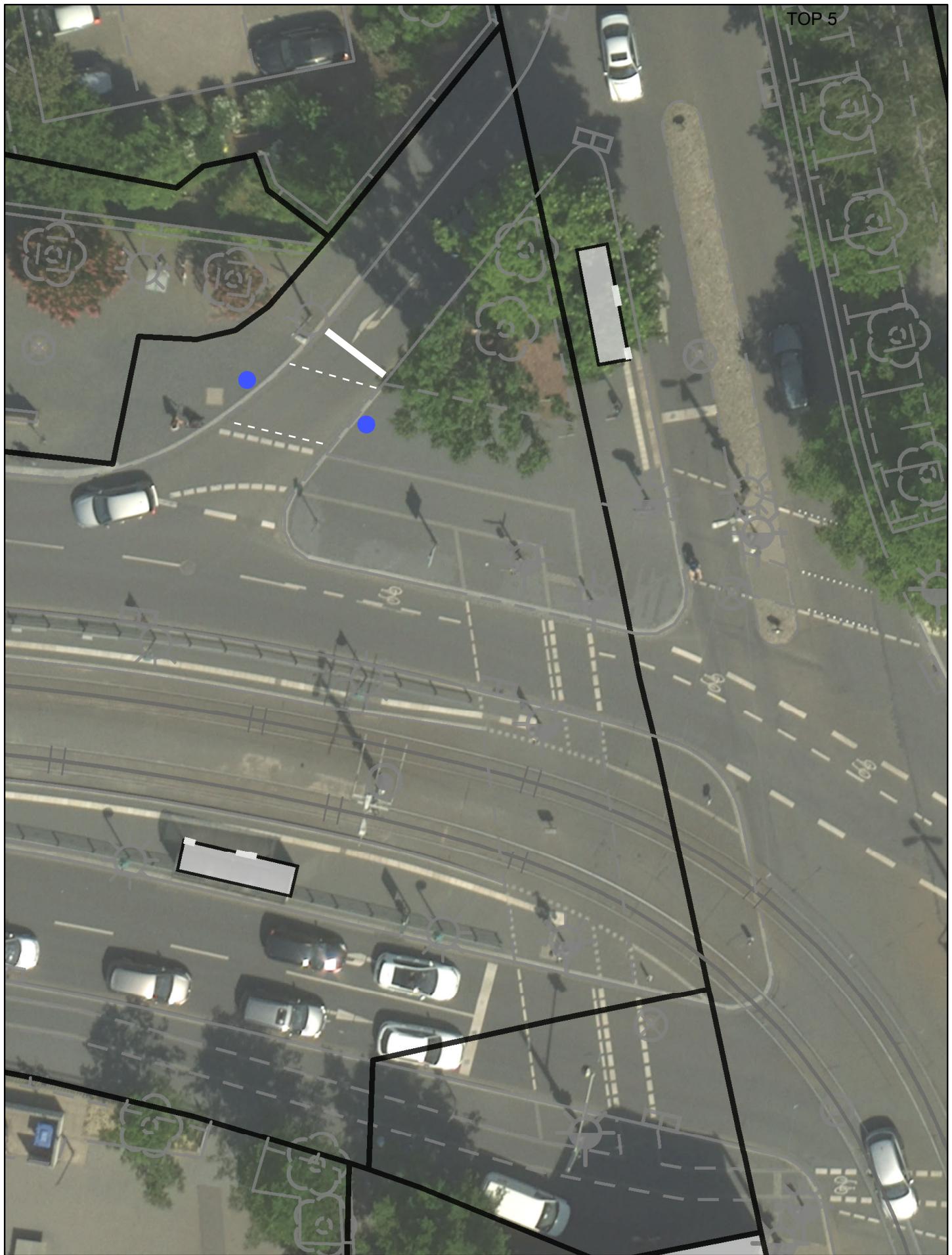
Nach einer ersten groben Kostenschätzung würden sich die Kosten für den Umbau der Lichtsignalanlage auf ca. 22.000 € belaufen.

Die Baumaßnahme kann über die Maßnahmennummer 4S.660020 Global Umbauten Straße vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltes 2020 finanziert werden.

Hornung

Anlage/n:

Lageplan, schematisch

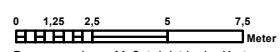


Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 14.05.2020

Maßstab: 1:250

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

Betreff:

**Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt
Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	<i>Datum:</i> 12.06.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich bei der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Sachverhalt:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturdenkmalsammelverordnung-Bäume (im Folgenden: NDVO) sollen insgesamt 45 besonders wertvolle und prägende Bäume auf dem Braunschweiger Stadtgebiet als Naturdenkmal ausgewiesen und auf diesem Wege dauerhaft gesichert werden. So werden zum ersten Mal seit 1987 wieder Einzelbäume unter den besonderen Schutz als Naturdenkmal gestellt und die bisherige Anzahl von 10 schlagartig vervielfacht.

Mit der NDVO wird eine über das gesamte Stadtgebiet verteilte Anzahl von Bäumen, die die rechtlichen Anforderungen als Naturdenkmal erfüllen, geschützt. Die Verwaltung möchte auf diese Weise einen Schutzschild für den besonders wertvollen und stadtprägenden Braunschweiger Baumbestand installieren. Dieser Schutzschild kann bei Bedarf in weiteren Verordnungsverfahren ergänzt – und somit weiter aufgespannt werden.

Als Anlage 1 dem Entwurf der Verordnung beigelegt ist eine Übersichtstabelle der Naturdenkmale, aus der die genaue Lage des Baumes sowie der Schutzgrund entnommen werden können.

Als Anlage 2 dem Entwurf der Verordnung beigelegt ist die maßgebliche Karte zur Verordnung, die einen Gesamtüberblick über die gegenständlichen Bäume liefert.

Zur besseren Verortung der Einzelbäume können zudem im Internet auf folgender Seite mit dem Passwort: ND2020 Detailkarten der einzelnen Stadtbezirke sowie Bilder zu den jeweiligen potentiellen Naturdenkmälern eingesehen werden:

<https://cloud.braunschweig.de/fileexchange/index.php/s/da2GohNnEnGDcw0>

Die Auswahl der Bäume erfolgte aufgrund von Vorschlägen der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern, von Naturschutzverbänden sowie der entsprechenden Facheinheiten der Verwaltung. Die nähere Begründung der Schutzwürdigkeit leitet sich insbesondere aus den ökologischen Werten sowie dem häufig ästhetisch-prägenden Erscheinungsbild in den einzelnen Stadtteilen ab.

Rechtswirkung

Gemäß § 2 Abs. 1 der NDVO ist nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG) die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Damit ist für Naturdenkmäler ein generelles Veränderungsverbot vorgesehen. Dieses Veränderungsverbot umfasst im Fall der NDVO die ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traubereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus (im Folgenden: Schutzbereich).

Von diesem generellen Veränderungsverbot sind allerdings umfassende Ausnahmen, sogenannte Freistellungen, vorgesehen, um – unter Berücksichtigung des Schutzzieles – erforderliche und/oder unerhebliche Handlungen und Maßnahmen im Schutzbereich weiterhin zu ermöglichen (vgl. § 3 der Verordnung).

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird, freigestellt (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO).

Somit ist grundsätzlich auch eine Sanierung/Instandhaltung von Straßen und Wegen innerhalb des Schutzbereiches, ggf. unter Zuhilfenahme besonderer Schutzmaßnahmen, weiterhin möglich. Nötigenfalls muss zu Gunsten eines Naturdenkmals eine punktuelle Anpassung der Sanierungs-/Instandhaltungsplanung erfolgen, um den Bestand des Naturdenkmals weiterhin gewährleisten zu können.

Verfahren

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG). Diesem ist die Verwaltung nachgekommen.

Die verwaltungsinterne Abstimmung des Verordnungsentwurfs konnte bereits Ende 2019 abgeschlossen werden.

Der so abgestimmte Verordnungsentwurf wurde sodann Anfang 2020 in das gesetzlich vorgegebene externe Beteiligungsverfahren (Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Träger öffentlicher Belange) gegeben.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Eingaben der Beteiligten bezogen sich überwiegend auf die Möglichkeiten der Nutzungen des privaten Gartens im Schutzbereich sowie auf die Verantwortlichkeit für Baum bzw. auf einen ggf. entstehenden Mehraufwand für den Baum nach der Unterschutzstellung.

Die vorgebrachten Fragen konnten geklärt werden. Die Gärten sind innerhalb des Schutzbereiches grundsätzlich weiter in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang nutzbar (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO). Es sind vor dem Hintergrund des Verordnungszweckes - besondere Bäume dauerhaft zu erhalten - lediglich Eingriffe zu unterlassen, die zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Naturdenkmäler führen (vgl. § 2 Abs. 1 NDVO). Dies wären in diesem Zusammenhang insbesondere wurzelschädigende Eingriffe in den Boden innerhalb des Schutzbereiches.

Hinsichtlich der Pflege sowie der Verkehrssicherung der entsprechenden Bäume werden die privaten Eigentümer nach der Unterschutzstellung seitens der Verwaltung maßgeblich unterstützt. Die Verwaltung nimmt die Bäume in ihre Unterhaltung und wird die ggf. erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchführen. Dies entspricht auch der jahrelangen Verwaltungspraxis bei den bisherigen Baumnaturdenkmälern; unabhängig ob sich diese auf privatem oder öffentlichen Grund befinden. Der konkrete Inhalt bzw. Umfang dieser Pflege und Verkehrssicherungsleistungen durch die Stadt Braunschweig ist in der entsprechenden Anlage detailliert dargestellt (Anlage 4 der Beschussvorlage).

Im Ergebnis wurde der Verordnungstext nach Auswertung und umfassender Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen nur noch im Detail angepasst. Es waren keine inhaltlichen Änderungen der Verordnung mehr erforderlich. Lediglich Formulierungsanpassungen sowie geringfügige formale Änderungen wurden vorgenommen.

Weiteres Vorgehen bzw. Beschilderung

Nach erfolgter Unterschutzstellung sollen die Naturdenkmäler sodann als solche kenntlich gemacht- bzw. zur Information der Öffentlichkeit beschildert werden. Auf privaten Grund stehende Naturdenkmäler sollen allerdings nur beschildert werden, soweit ein Einvernehmen seitens der Eigentümer besteht.

Die Beschilderung der Naturdenkmäler soll - soweit gewünscht - unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Stadtbezirksräte erfolgen.

Herlitschke

Anlage/n:

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig
vom xxx
Stand: 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traubereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

**§ 2
Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
- c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
- d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
- e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
- f) das Verändern des Wasserhaushalts,
- g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
- i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
- j) der Einsatz von Streusalzen,
- k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traubereich zuzüglich 1,50 m um den Traubereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen
- soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4 **Ausnahmen, Befreiung**

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 **Duldungspflichten**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberchtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
 - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
 - c) Behandlung von Baumwunden,
 - d) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen,
 - e) Kronenentlastung,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbisschäden und Bodenverdichtung,
 - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
 - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
 - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberchtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberchtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6 **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Anlage 1 der NDVO

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
1	ND-BS 34	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
7	ND-BS 40	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfzypressen (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss (<i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27


Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
19	ND-BS 52	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
24	ND-BS 57	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
30	ND-BS 63	Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
40	ND- BS 73	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rautheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
44	ND-BS 77	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



Nr.	ND Nummer	Baumart
1	ND BS 34	Stieleiche
2	ND BS 35	Stieleiche
3	ND BS 36	Stieleiche
4	ND BS 37	Stieleiche
5	ND BS 38	Platane
6	ND BS 39	Stieleiche
7	ND BS 40	Stieleiche
8	ND BS 41	Platane
9	ND BS 42	Stieleiche
10	ND BS 43	Säuleiche
11	ND BS 44	Platane
12	ND BS 45	2 Sumpfzypressen
13	ND BS 46	Rotbuche
14	ND BS 47	Säuleiche
15	ND BS 48	Flügelnuss
16	ND BS 49	Säuleiche
17	ND BS 50	Rotbuche
18	ND BS 51	Blutbuche
19	ND BS 52	Stieleiche
20	ND BS 53	Rosskastanie
21	ND BS 54	Aesculus hippocastanum
22	ND BS 55	Rotbuche
23	ND BS 56	Blutbuche
24	ND BS 57	Ginkgo
25	ND BS 58	Stieleiche
26	ND BS 59	Rosskastanie
27	ND BS 60	Rotbuche
28	ND BS 61	Stieleiche
29	ND BS 62	Ulme
30	ND BS 63	Sumpfzypresse
31	ND BS 64	Japanische Zelkove
32	ND BS 65	Rotbuche
33	ND BS 66	Blutbuche
34	ND BS 67	Säuleiche
35	ND BS 68	Stieleiche
36	ND BS 69	Stieleiche
37	ND BS 70	Blutbuche
38	ND BS 71	Stieleiche
39	ND BS 72	Rotbuche
40	ND BS 73	Stieleiche
41	ND BS 74	Ulme
42	ND BS 75	Sumpfzypresse
43	ND BS 76	Schwarzpappel
44	ND BS 77	Rotbuche
45	ND BS 78	Rotbuche

Nr.	ND Nummer	Baumart
24	ND BS 57	Ginkgo
25	ND BS 58	Stieleiche
26	ND BS 59	Aesculus hippocastanum
27	ND BS 60	Rotbuche
28	ND BS 61	Stieleiche
29	ND BS 62	Ulme
30	ND BS 63	Ulmus spec.
31	ND BS 64	Taxodium distichum
32	ND BS 65	Zelkova serrata
33	ND BS 66	Rotbuche
34	ND BS 67	Fagus sylvatica
35	ND BS 68	Fagus sylvatica f. purpurea
36	ND BS 69	Quercus robur
37	ND BS 70	Quercus robur
38	ND BS 71	Fagus sylvatica
39	ND BS 72	Blutbuche
40	ND BS 73	Quercus robur
41	ND BS 74	Ulme
42	ND BS 75	Taxodium distichum
43	ND BS 76	Populus nigra
44	ND BS 77	Fagus sylvatica
45	ND BS 78	Fagus sylvatica



Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

● Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräseung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

Betreff:

**Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt
Braunschweig**

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

16.06.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	29.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die beigelegte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigelegten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigelegten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:

Vorbehaltlich wurden die Stadtbezirksräte 212 Heidberg-Melverode, 221 Weststadt und 332 Schuntereaue in die Beratungsfolge der Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) aufgenommen.

Die vorgenannten Stadtbezirksräte sind in diesem Verfahren jedoch nicht betroffen, so dass eine Anhörung nicht erforderlich ist.

Die Beratungsfolge wurde entsprechend korrigiert.

Im Übrigen ist die Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) inhaltlich unverändert. Auf diese wird Bezug genommen und verwiesen.

Anlage/n:

- 1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
- 2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
- 3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
- 4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig
vom xxx
Stand: 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traubereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.
- (3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

**§ 2
Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
- c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
- d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
- e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
- f) das Verändern des Wasserhaushalts,
- g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
- i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
- j) der Einsatz von Streusalzen,
- k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traubereich zuzüglich 1,50 m um den Traubereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,
4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,
5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

- a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen
- soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4 **Ausnahmen, Befreiung**

- (1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 **Duldungspflichten**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberchtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
 - b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
 - c) Behandlung von Baumwunden,
 - d) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen,
 - e) Kronenentlastung,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbisschäden und Bodenverdichtung,
 - g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
 - h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
 - i) Kennzeichnung des Naturdenkmals
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberchtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberchtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6 **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Anlage 1 der NDVO

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
1	ND-BS 34	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
7	ND-BS 40	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfzypressen (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss (<i>Pterocarya</i> <i>fraxinifolia</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f.</i> <i>purpurea</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27


Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
19	ND-BS 52	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
24	ND-BS 57	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgesch ichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
30	ND-BS 63	Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove (<i>Zelkova serrata</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche (<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata')	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
40	ND- BS 73	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Gemarkung Rauheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
44	ND-BS 77	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



Nr.	ND Nummer	Baumart
1	ND BS 34	Stieleiche
2	ND BS 35	Stieleiche
3	ND BS 36	Stieleiche
4	ND BS 37	Stieleiche
5	ND BS 38	Platane
6	ND BS 39	Stieleiche
7	ND BS 40	Stieleiche
8	ND BS 41	Platane
9	ND BS 42	Stieleiche
10	ND BS 43	Säuleiche
11	ND BS 44	Platane
12	ND BS 45	2 Sumpfzypressen
13	ND BS 46	Rotbuche
14	ND BS 47	Säuleiche
15	ND BS 48	Flügelnuss
16	ND BS 49	Säuleiche
17	ND BS 50	Rotbuche
18	ND BS 51	Blutbuche
19	ND BS 52	Stieleiche
20	ND BS 53	Rosskastanie
21	ND BS 54	Aesculus hippocastanum
22	ND BS 55	Rotbuche
23	ND BS 56	Blutbuche
24	ND BS 57	Ginkgo
25	ND BS 58	Stieleiche
26	ND BS 59	Rosskastanie
27	ND BS 60	Rotbuche
28	ND BS 61	Stieleiche
29	ND BS 62	Ulme
30	ND BS 63	Sumpfzypresse
31	ND BS 64	Japanische Zelkove
32	ND BS 65	Rotbuche
33	ND BS 66	Blutbuche
34	ND BS 67	Säuleiche
35	ND BS 68	Stieleiche
36	ND BS 69	Stieleiche
37	ND BS 70	Blutbuche
38	ND BS 71	Stieleiche
39	ND BS 72	Rotbuche
40	ND BS 73	Stieleiche
41	ND BS 74	Ulme
42	ND BS 75	Sumpfzypresse
43	ND BS 76	Schwarzpappel
44	ND BS 77	Rotbuche
45	ND BS 78	Rotbuche

Nr.	ND Nummer	Baumart
24	ND BS 57	Ginkgo
25	ND BS 58	Stieleiche
26	ND BS 59	Aesculus hippocastanum
27	ND BS 60	Rotbuche
28	ND BS 61	Quercus robur
29	ND BS 62	Quercus robur
30	ND BS 63	Ulme
31	ND BS 64	Ulmus spec.
32	ND BS 65	Sumpfzypresse
33	ND BS 66	Taxodium distichum
34	ND BS 67	Zelkova serrata
35	ND BS 68	Rotbuche
36	ND BS 69	Fagus sylvatica
37	ND BS 70	Fagus sylvatica f. purpurea
38	ND BS 71	Blutbuche
39	ND BS 72	Quercus robur
40	ND BS 73	Fagus sylvatica
41	ND BS 74	Fagus sylvatica f. purpurea
42	ND BS 75	Quercus robur
43	ND BS 76	Quercus robur
44	ND BS 77	Quercus robur
45	ND BS 78	Quercus robur



Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

● Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräseung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-12853

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Projekt "Stolpersteine 2020"

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

21.02.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Sitzungstermin

17.03.2020

Status

Ö

Beschluss:

Der Verlegung sogenannter Stolpersteine des Künstlers Gunter Demnig im öffentlichen Straßenraum vor dem in der Vorlage bezeichneten Grundstück wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffern 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Ziffer 8 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 in der derzeit geltenden Fassung entscheiden die Stadtbezirksräte über die Aufstellung von Kunstwerken. Vorliegend handelt es sich bei der Verlegung sogenannter Stolpersteine des Künstlers Gunter Demnig um derartige Kunstwerke.

Entsprechend dem Konzept des Projektes Stolpersteine enthalten jeweils neu zu verlegende Steine den Namen der Opfer des Nationalsozialismus sowie kurze Angaben zum Geburtsjahr und zum jeweiligen Schicksal.

Der Verein „Stolpersteine für Braunschweig e. V.“ hat die folgenden Daten zu den Personen ermittelt und der Verwaltung mitgeteilt:

Marstall 1-2

Bruno Baruch Rittner

Geboren:

08.06.1890 in Chartanowce/Galizien in Polen

Lebenslauf/ Schicksal:

Er diente im ersten Weltkrieg in der österreichischen Armee und wurde dort schwer verwundet. Am 12.07.1910 zog er von Kassel nach Braunschweig, dort zog er mehrere Male pro Jahr um, bis er am 11.07.1922 in den Marstall 1-2 zog. Mit seiner Frau Rosalie Rittner hatte er zwei Töchter, Eva und Marga Rittner.

Ausbildung/ Beruf:

Kaufmann/Reisevertreter

Wohnort:

Marstall 1-2

Grund der Verfolgung:

Jude

Verfolgung:

Bruno Baruch Rittner trug ab dem 19.09.1941 den „Judenstern“. Von 1939 bis 1942 musste er zwangsweise in ein „Judenhaus“ ziehen. Am 31.12.1942 wurde er nach Warschau deportiert und ist im Ghetto umgekommen. Am 31.12.1945 wurde er für tot erklärt.

Verlegungsort:

Marstall 1-2

Grund der Verlegung

Recherche: Schüler*innen der IGS Franzsches Feld

Rosalie Rittner (geb. Isaak)

Geboren: 05.01.1893 in Mehren/Westerwald
 Lebenslauf/ Schicksal: Sie war Hausfrau und Mutter von zwei Kindern.
 Ausbildung/ Beruf: keine Informationen
 Wohnort: Marstall 1-2
 Grund der Verfolgung: Jüdin
 Verfolgung: 1939 musste Rosalie Rittner in ein „Judenhaus“ ziehen. Am 31.03.1942 wurde sie nach Warschau ins Ghetto deportiert und am 31.12.1945 für tot erklärt.
 Verlegungsort: Marstall 1-2
 Grund der Verlegung Recherche: Schüler*innen der IGS Franzsches Feld

Marga Rittner

Geboren: 29.01.1927 in Braunschweig
 Lebenslauf/ Schicksal: Sie besuchte die Schule in Braunschweig von 1939 bis 1942.
 Ausbildung/ Beruf: Mit 12 Jahren ging sie auf die „Israelitische Gartenbauschule Ahlem“ in Hannover.
 Wohnort: Marstall 1-2
 Grund der Verfolgung: Jüdin
 Verfolgung: Am 31.03.1942 wurde sie ins Ghetto Warschau deportiert und am 31.12.1945 für tot erklärt.
 Verlegungsort: Marstall 1-2
 Grund der Verlegung Recherche: Schüler*innen der IGS Franzsches Feld

Eva Blitz (geb. Rittner)

Geboren: 18.11.1921 in Braunschweig
 Lebenslauf/ Schicksal: Im Jahre 1939 gelang ihr mit 18 Jahren die Flucht nach England mit einem Kindertransport (27.03.1939 oder 13.03.1939). Ihre vermutliche Unterkunft war das Rowledge-House-Hostel nahe Manchester und das vermutliche Ziel ihrer Flucht Palästina/Israel. 1944 heiratete sie Benno Blitz, mit dem sie zwei Söhne hatte.
 Ausbildung/ Beruf: keine Informationen
 Wohnort: Marstall 1-2
 Grund der Verfolgung: Jüdin
 Verfolgung: Sie gelang über einen Kindertransport im Jahr 1939 nach England.
 Verlegungsort: Marstall 1-2
 Grund der Verlegung Recherche: Schüler*innen der IGS Franzsches Feld

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:
**Verwendung von bezirklichen Mitteln 2020 im Stadtbezirk 131 -
Innenstadt**
*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

26.02.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Sitzungstermin

17.03.2020

Status

Ö

Beschluss:

Die im Jahr 2020 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 131 – Innenstadt – werden wie folgt verwendet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens | 9.000,00 € |
| 2. Grünunterhaltung | 800,00 € |
| 3. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen | 700,00 € |

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel im Stadtbezirk 131 Innenstadt unterbreitet die Verwaltung dem Stadtbezirksrat folgende Vorschläge:

Zu 1.: Unterhaltung unbeweglichen Vermögens:

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
1.	Löwenwall	Asphaltfläche - Ostseite - , div. kleinere AsphaltAufbrüche in Teilbereichen, Asphalt und Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	4.500 €
2.	Löwenwall	Gehweg im Bereich der Hs.-Nr. 11 - 15: Regulierung der Mosaikpflasterflächen in Teilbereichen (Unebenheiten), Mosaikpflaster und Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	4.400 €

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
3.	Sonnenstraße/ Hohetorwall	Gehweg im Bereich des Fußgängerüberweges, Regulierung der Unebenheiten im vorh. Natursteingroßpflaster und Betonplattenflächen in Teilbereichen, vorh. Pflasterung und Schottertragschicht teilweise erneuern beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	4.600 €
4.	Theaterwall	Gehweg Westseite, im Bereich Hs.-Nr. 4, Regulierung der Betonplatten in Teilbereichen (Unebenheiten), Betonplatten und Schottertragschicht teilweise erneuern beitragspflichtig*	4.000 €
5.	Hohetorwall	Gehweg im Bereich Hs.-Nr. 4 bis Okerbrücke: Regulierung der Mosaikpflasterflächen in Teilbereichen (Unebenheiten), Mosaikpflaster und Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	4.200 €
6.	Petritorwall	Gehweg -Westseite - im Bereich Hs-Nr. 32: Regulierung der Betonplatten in Teilbereichen (Wurzelschäden), Schottertragschicht teilweise erneuern nicht beitragspflichtig	3.900 €
7.	Beckenwerkerstraße	Gehweg/Parkplätze Süd-Westseite, Regulierung der Betonplatten und des Klinkerpflasters in Teilbereichen (Wurzelschäden), Betonplatten und Schottertragschicht teilweise erneuern beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	4.500 €
8.	Südstraße	Radweg im Bereich Alte Knochenhauerstraße/Südstraße: Verbreiterung der vorhandenen abgesenkten Radwegfurt nicht beitragspflichtig	3.200 €

Die im Beschlussstext genannten 9.000,00 € für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens sind Vorschläge der Verwaltung und dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen. Ebenso könnten Unterhaltungsmaßnahmen auf anderen Straßen im Stadtbezirk vom Gremium beschlossen werden. Gleiches gilt für die unter Ziffer 2 genannten Grünanlagenunterhaltungsmittel und die unter Ziffer 3 genannten Einrichtungsgegenstände für Schulen, wobei es sich bei der Grundschule Klint um die einzige Schule mit bezirklichem Status im Stadtbezirk Innenstadt handelt.

Zu 2.: Grünanlagenunterhaltung:

Entfernen von Stamm- und Wurzelaustrieben an den Linden am Petritorwall.

Zu 3.: Einrichtungsgegenstände für die Schulen:

Grundschule Klint – Hochschränke mit Drehtüren – 480,76 €

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des städtischen Haushalts 2020.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Absender:

**Böttcher, Helge / Frakt. B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 131**

20-12761
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Energieverschwendungen "Eiszauber" ?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

Status

17.03.2020

Ö

Beim sogenannten „Eiszauber“ wird von Ende November bis Anfang Januar auf dem Kohlmarkt eine Eisbahn betrieben und gekühlt. Angesichts seit Jahren steigender Temperaturen im Winter muss der Betrieb einer künstlichen Eisbahn aufgrund der großen Menge an Energie, die dafür benötigt wird, kritisch hinterfragt werden. So lag die mittlere Temperatur im Dezember 2019 bei +5 °C; die gemessene Höchsttemperatur betrug am 17.12.2019 sogar 15,3 °C.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. *Wieviel Energie (in kWh, abhängig von Fläche und mittlerer Außentemperatur) wird in einer Saison für die Kühlung der Eisfläche benötigt?*
2. *Wird die Eisfläche mit Ökostrom betrieben bzw. kann die Verwaltung das als Bedingung von dem Betreiber fordern?*
3. *Welche energiesparsamen Alternativen wie zum Beispiel "überdachte Eisbahnen", „eisfreie Eisbahnen“, „Rollschuhbahnen“etc., hält die Verwaltung, auch in Absprache mit dem Betreiber, für zukünftig umsetzbar?*

gez. Helge Böttcher

Anlagen:

keine

Betreff:**Energieverschwendungen "Eiszauber" ?****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

12.06.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

23.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Der Verwaltung ist der Energieverbrauch für die Kühlung der Eisfläche nicht bekannt. Dies hat keinen Bezug zur straßenrechtlichen Nutzung und ist daher für die Genehmigung nicht relevant.

Zu 2.: Der Verwaltung ist nicht bekannt, welche Art von Strom für die Kühlung der Eisfläche genutzt wird. Gemäß § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes darf eine Sondernutzungserlaubnis mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die allerdings in einem sachlichen Verhältnis zur Sondernutzung stehen müssen. Die Sondernutzungserlaubnis hat sich an den Auswirkungen auf die Nutzung der Straße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu orientieren, nicht an Gesichtspunkten zum Energieverbrauch.

Die Sondernutzungserlaubnis kann daher nur für straßenrechtliche Aspekte über Auflagen und Bedingungen eingeschränkt werden. Energieverbrauchstechnische Aspekte haben keinen unmittelbaren straßenrechtlichen Bezug. Aus diesem Grund wird die Art des Stroms nicht geprüft.

Die Verwaltung wird den Hinweis jedoch an den Organisator weitergeben.

Zu 3.: Die Stadtverwaltung selbst ist nicht für die Findung von Alternativen zuständig. Von Veranstaltern beantragte Alternativen und ihre Durchführbarkeit würden im Rahmen des allgemeinen Genehmigungsverfahrens geprüft und beurteilt werden.

Benscheidt

Anlage/n:

keine

*Absender:***Friedrich Walz/BiBS im Stadtbezirksrat
131****20-13597**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Denkmale auf dem Braunschweiger Wallring***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

Status

23.06.2020

Ö

Sachverhalt:

1. Wieviel und welche Bodendenkmale, Naturdenkmale, Gebäudedenkmale, technische Baudenkmale und Kunstdenkmale befinden sich auf dem Braunschweiger Wallring?
2. Wie hoch ist der Wallring mit seiner Fülle von Denkmalen als schützenswertes einmaliges Ensemble (von nationaler Bedeutung) einzuschätzen?

Gez.

Friedrich Walz BIBS

Anlage/n:

keine

Betreff:**Denkmale auf dem Braunschweiger Wallring****Organisationseinheit:**Dezernat III
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

19.06.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

23.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu 1.

Dem beigefügten Plan „Kulturdenkmale innerhalb der Okerumflut“ ist die hohe Anzahl an hochbaulichen Kulturdenkmälern entlang der Wallringanlagen zu entnehmen.

Zu den Hochbauten - darunter so wichtigen Kulturbauten wie das Staatstheater, Herzog-Anton-Ulrich Museum, Städtisches Museum, Salve-Hospes.... - sind noch zusätzlich 10 Brücken und 7 teils großflächige Parkanlagen (Theater- und Museumsplatz, Löwenwall...) zu den Kulturdenkmälern hinzuzuzählen.

Der gesamte Wallring muss zudem als archäologische „Verdachtsfläche“ angesehen werden; d. h. bei Bodenarbeiten ist immer mit entsprechenden Funden zu rechnen.

Von den insgesamt 27 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig befindlichen Naturdenkmälern befinden sich 3 auf dem Braunschweiger Wallring. Die Verwaltung wirkt derzeit auf eine gesammelte Unterschutzstellung von weiteren insgesamt 45 besonders wertvollen und prägenden Bäumen als Naturdenkmale im Sinne von § 28 BNatSchG auf dem Stadtgebiet hin. Von diesen 45 zunächst nur potentiellen Naturdenkmälern befinden sich weitere 14 auf dem Braunschweiger Wallring.

Entsprechend seiner städträumlichen Bedeutung sind insbesondere in den Grünanlagen auch eine Vielzahl von Kunstobjekten und Personendenkmälern zu finden.

Zu 2.

Zur Bedeutung des Wallrings in Braunschweig und seiner Baudenkmale gibt es eine große Anzahl von beschreibender und bewertender Literatur. An dieser Stelle sei nur auf die Veröffentlichungen „der Braunschweiger Wallring“ (Autoren Simon Paulus und Ulrich Knufinke) und „Okerbrücken in Braunschweig“ (Autoren Elmar Arnhold und Sandor Kotyrba) verwiesen. Auf eine ausführliche Beschreibung und Bewertung wird daher hier verzichtet.

Der Braunschweiger Wallring wird von der Verwaltung als ein für diese Stadt herausragendes und stadthistorisch bedeutendes städträumliches und stadtgestalterisches Element angesehen. Die Erhaltung seiner gestalterischen Qualitäten bzw. die Rücknahme bestehender Störungen (insbesondere im Süden z. B. im Bereich Kalenwall, Bruchtorwall) ist daher ein großes Anliegen der Verwaltung. Dies belegt die erst vor wenigen Jahren erfolgte Erarbeitung von Bebauungsplänen, die den wesentlichen Teil der Okerumflut mit dem Wallring umfassen und seine Qualitäten verbindlich sichern.

Die positive Ausstrahlung des Wallrings wirkt nach Auffassung der Verwaltung in jedem Fall über Braunschweig hinaus und ist auch ein wichtiger identitätsstiftender Faktor für die Gesamtstadt und die Region. Eine Einmaligkeit des Wallrings in nationaler also deutschlandweiter Hinsicht wird allerdings nicht gesehen. Das Thema Umbau von alten militärisch bedeutungslosen Befestigungsanlagen hat sich im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert als Bauaufgabe in vielen deutschen Städten gestellt. So sind z. B. in Münster, Lübeck, Oldenburg oder Ingolstadt ebenfalls sehr schöne zusammenhängende Wallanlagen zu sehen.

Hornung

Anlage/n:

Plan Kulturdenkmale innerhalb der Okerumflut

